

Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg — Bundesgrenze (Luxemburg) (Vorhaben 71) sowie Ersatzneubau von zwei 110kV-Systemen (Punkt Aach — Punkt Sirzenich)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 27.02.2026 Gz.: 803 — 6.07.01.02/71-2-1 #28, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat am 28.03.2024 gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für das Vorhaben 71 des Bundesbedarfsplangesetzes verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen.

Für die Mitnahme/den Ersatzneubau der zwei 110kV-Systeme (Punkt Aach-Punkt Sirzenich) wurde eine standortbezogene UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde durch die Mitnahme/den Ersatzneubau der zwei 110kV-Systeme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG festgestellt. Daher war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Ziff. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für das Vorhaben 71 des Bundesbedarfsplangesetzes Landkreis Trier-Saarburg — Bundesgrenze (Luxemburg) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) sowie für den, stellvertretend durch die Amprion GmbH beantragten, Ersatzneubau von zwei 110 kV Systemen der Westnetz GmbH zwischen dem Punkt Aach und dem Punkt Sirzenich, wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben sind der Ersatzneubau und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Trier-Saarburg — Bundesgrenze (Luxemburg) sowie der Ersatzneubau zweier 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH im Bereich des ersten Technischen Leitungsabschnitts (TLA 1) vom Punkt Aach bis zum Punkt Sirzenich, als Gemeinschaftsfreileitung (im Folgenden: Neubautrasse), die temporäre Errichtung und der Betrieb von ein- und zweisystemigen Freileitungsprovisorien sowie ein- und zweisystemigen Baueinsatzkabeln, der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung (im Folgenden Bestandsleitung 220 kV) sowie der 110-kV-Freileitung der Westnetz (im Folgenden: Bestandsleitung 110 kV), die notwendigen Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Maßnahmen V 10, V 11, V 12, V 13, V 14, V 16, und V 18 werden unter Maßgabe der unter Ziff. A.V.4.aa) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG angeordnet.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Mast- und Fundamenttabellen, Lagepläne, Rechtserwerbs-, Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis, Geräuschgutachten, Landschaftspflege-

rischer Begleitplan, Maßnahmenblätter und -pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmenkarte Ökokonto Streuobstwiese, Wasserrechtlicher Genehmigungsantrag nebst Lageplänen und Rechtserwerbsverzeichnissen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope),
- wasserrechtliche Genehmigungen,
- verkehrsrechtliche Ausnahmen und Erlaubnisse,
- denkmalenschutzrechtliche Genehmigungen.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Landwirtschaft, Bauausführung, zum Verkehr und zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen, zur Überwachung und zur Abfallentsorgung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung und Rückbau der Masten zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten des gefassten Grundwassers in oberirdische Gewässer gemäß § 8 Abs. 1 und § 12 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger Amprion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen — vom 16.03.2026 bis zum 30.03.2026 — auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben71 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekanntgegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszulegenden Planfeststellungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende

de Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben71@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 71).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident